

GESAMTPERSONALRAT

der Humboldt-Universität zu Berlin

INFO	6	25. Juni 2003
------	---	---------------

INHALT:

- Abkehr vom HU-Leitbild?
- Geltendmachung der Tarifansprüche der Beschäftigten der Humboldt-Universität
 - Musterschreiben –
- Anspruch auf Intelligenzrente führt zur höherer gesetzlicher Altersrente von wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Ostbiographie
- Aktuelle Informationen zu beamtenrechtlichen Fragen

Abkehr vom HU-Leitbild?

Nach langen und intensiven Diskussionen gab sich die Humboldt-Universität zu Berlin ein Leitbild. Es soll den Geist beschreiben, der das Leben in der Universität bestimmt, und den Beschäftigten die Möglichkeit eröffnen, sich unter diesem Leitbild mit ihrer Universität zu identifizieren. So wird ihnen die Universität zur Heimat.

Identifikation mit der Heimat ist aus der Geschichte hinreichend bekannt als wichtiger Faktor zur Befreiung von fremden, nichts als ihrem Geldbeutel verpflichteten Söldnern, und zur Überwindung schwieriger, katastrophaler Lagen.

Im Januar 2003 beschloss die Universitätsleitung, aus den Arbeitgeberverbänden auszutreten. Die Einwände des Gesamtpersonalrats wurden nicht beachtet, statt dessen erfuhren die MitarbeiterInnen der Universität per E-Mail, dass die Universitätsleitung diesen Schritt als ein Zeichen des Sparwillens dem Staat gegenüber ansähe, verbunden mit der stillschweigenden Hoffnung, der Staat werde dies honorieren.

Die Antwort kam prompt: Die für Tariferhöhungen in den Hochschulverträgen fest eingeplanten Mittel konnten vom Staat kassiert werden und die Universität wurde "belohnt" mit Sparforderungen in astrologischer (!) Höhe.

Die Vorgänge in der Universität lassen sich auch personifizieren: Die Mitglieder des Kuratoriums und der Präsidialebene, die von der nicht erfolgten Tariferhöhung nicht betroffen (im eigentlichen Sinn des Wortes) sind, beschließen, den Gürtel derjenigen MitarbeiterInnen enger zu schnallen, die durch ständige Preissteigerungen in zunehmendem Maße immer mehr in die Nähe existenziell bedrohlicher Situationen kommen.

Diese Abkehr vom Geist des Leitbilds wird auch anderswo deutlich. Sie sprechen offiziell immer häufiger vom "Personal als Kostenfaktor". Wird hier Stückgut beschrieben oder sind Menschen gemeint? Den MitarbeiterInnen der Universität soll ein schlechtes Gewissen eingeredet werden: Sie seien zu teuer! Dabei wird vergessen, dass die MitarbeiterInnen das Wertvollste sind, das die Universität besitzt. Und, dass dieses "Personal" durch seine Arbeit auch das Einkommen der Präsidialebene mit sichert.

Vor dem Hintergrund des von der Universitätsleitung angemahnten Zusammenhaltes aller Universitätsmitglieder gegenüber dem Würgegriff des Staates fordert der Gesamtpersonalrat die Universitätsleitung erneut auf, **sofort in die Arbeitgeberverbände zurückzukehren** und so der Spaltung der Beschäftigten der Universität Einhalt zu gebieten.

Auf diesem Weg kann das Leitbild der Universität seine positive Wirkung entfalten.

Geltendmachung der Tarifansprüche der Beschäftigten der Humboldt-Universität

– Musterschreiben –

Seit Januar 2003 erhalten die Beschäftigten der Humboldt-Universität nicht mehr die tarifvertragsgemäße Vergütung entsprechend dem bundesweit geltenden Tarifabschluss. Auf Grund zahlreicher Diskussionen und gerichtlicher Auseinandersetzungen sieht sich der Gesamtpersonalrat veranlasst, den Angestellten und den Arbeiterinnen und Arbeitern der Humboldt-Universität (Hochschulbereich und Charité) zur Wahrung ihrer Ansprüche einen fristgerechten Widerspruch gegen diese Verfahrensweise zu empfehlen.

Diese Geltendmachung einer tarifgerechten Vergütung sollte bis Ende Juli 2003 bei der jeweiligen Personalstelle eingegangen sein.

Das **Musterschreiben** ist diesem Info beigelegt und daher direkt von Ihnen verwendbar.

.....
.....
.....

(Hier eigene Privatanschrift eintragen)

An

.....
.....
.....

(Hier Anschrift der Personalabteilung eintragen)

Berlin, den

Geltendmachung der arbeitsvertragsgemäßen Vergütungserhöhung gemäß Tarifabschluss vom Januar 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Arbeitsvertrag ist eine Vergütung gemäß BMTG / BMTG-O / BAT / BAT-O* vereinbart.

In den letzten Tarifverhandlungen wurde eine Vergütungserhöhung vereinbart, die Sie mir bisher nicht gezahlt haben.

Unter Wahrung der Ausschlussfristen gemäß §63 BMTG/BMTG-O bzw. §70 BAT/BAT-O erhebe ich hiermit Einspruch gegen diese Verfahrensweise und fordere Sie auf, die abgeschlossenen Tarifverträge einzuhalten und rückwirkend die mir lt. Tarifvertragsabschluss seit Januar 2003 zustehenden Vergütungserhöhungen und die Einmalzahlung einschließlich Zinsen nachzuzahlen.

Vorsorglich mache ich auch die Ansprüche auf die weiteren Erhöhungen meiner Vergütung, die in diesem Tarifvertragsabschluss vereinbart wurden, und darüber hinaus auf das volle Urlaubsgeld und die volle Zuwendung für dieses Jahr und alle Folgejahre geltend.

Ich bitte um schriftliche Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen!

.....
(* nicht Zutreffendes streichen)

Anspruch auf Intelligenzrente führt zur höherer gesetzlicher Altersrente von wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Ostbiographie

Für an der Humboldt-Universität beschäftigte wissenschaftliche MitarbeiterInnen mit Ostbiographie der rentennäheren Jahrgänge (etwa Alter ab 50 Jahre) ist es wichtig zu wissen, dass ihr gesetzlicher Rentenanspruch im Regelfall auch Leistungen des Altersversorgungssystems der Intelligenz von 1951 („Intelligenzrente“) einschließt. Dies unabhängig davon, ob die/der Beschäftigte in DDR-Zeiten einen Versicherungsschein der Staatlichen Versicherung erhalten hat, mit dem der Anspruch auf die beitragsfreie Intelligenzrente förmlich beurkundet wird.

Da in der DDR eine Versorgungszusage vielfach nicht gegeben wurde und vielen Hochschulabsolventen daher ihr (zusätzlicher gesetzlicher) Rentenanspruch gar nicht bekannt ist, hat ein Urteil des Bundessozialgerichts von 1998 (Az: B4 RA 27/97 R v. 24.03.1998) erhebliche Bedeutung. Entsprechend diesem Urteil hängt nämlich "die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nicht notwendig davon ab, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden ist." Ausschlaggebend für das Bundessozialgericht ist vielmehr, dass in der DDR eine Beschäftigung ausgeübt wurde, für die der Staat ein Zusatzversorgungssystem eingeführt hat, wie dies bei den an wissenschaftlichen, medizinischen, künstlerischen und pädagogischen Einrichtungen der DDR tätigen Wissenschaftlern, Ärzten, Künstlern, Lehrern und Erziehern seit 1951 der Fall war (Gesetzliche Grundlage: Gesetzblatt der DDR Nr. 85 v. 12.07.1951, S. 675 ff.: "Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.").

Als Anhang ist eine Übersicht über die Zusatzversorgungssysteme angefügt, anhand derer die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit zusätzlicher Rentenansprüche bei der Rentenantragstellung zu überprüfen hat, zumindest sollte letzteres so sein. Obwohl diese Überprüfung nach dem 1998er Urteil von Amts wegen erfolgen sollte, ist die Rentenantragstellerin/der Rentenantragsteller gut beraten, bei den Formalitäten zur Klärung des Versicherungskontos durch die BfA von sich aus diese Überprüfung anzusprechen und ggf. zu beantragen.

Die „Intelligenzrente“ wird durch die Nr. 4 in der angefügten Übersicht „Zusatzversorgungssysteme“ erfaßt.

Zusatzversorgungssysteme

1. Zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, eingeführt mit Wirkung vom 17. August 1950.
2. Zusätzliche Altersversorgung der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen, eingeführt mit Wirkung vom 01. Januar 1986.
14. Zusätzliche Versorgung der künstlerischen Beschäftigung in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles, eingeführt mit Wirkung vom 01. Januar 1986.
15. Zusätzliche Versorgung für freiberuflich tätige Mitglieder des Schriftstellerverbandes der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 01. Januar 1988.

3. Zusätzliche Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft, eingeführt mit Wirkung vom 01. Januar 1988.
4. Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen, eingeführt mit Wirkung vom 12. Juli 1951.
5. Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, eingeführt mit Wirkung vom 01. August 1951 bzw. 01. Januar 1952.
6. Altersversorgung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderer Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 01. Januar 1979.
7. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens eingeführt mit Wirkung vom 01. Juli 1988.
8. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der Apotheker in privaten Apotheken, eingeführt mit Wirkung vom 01. Juli 1988.
9. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 01. Januar 1959.
10. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens, eingeführt mit Wirkung vom 01. Januar 1959.
11. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Tierärzte und andere Hochschulkader in Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens, eingeführt mit Wirkung vom 01. Juli 1988.
12. Altersversorgung der Tierärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 01. Januar 1959.
13. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkusses der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte, eingeführt mit Wirkung vom 01. Januar 1986.
16. Zusätzliche Altersversorgung für freischaffende bildende Künstler, eingeführt mit Wirkung vom 01. Januar 1989.
17. Zusätzliche Altersversorgung der Ballettmitglieder im Rahmen der Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 01. September 1976.
18. Zusätzliche Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung, eingeführt mit Wirkung vom 01. September 1976.
19. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates, eingeführt mit Wirkung vom 01. März 1971.
20. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gesellschaft für Sport und Technik, eingeführt mit Wirkung vom 01. August 1973.
21. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen, eingeführt mit Wirkung vom 01. Januar 1976, für hauptamtliche Mitarbeiter der Nationalen Front ab 01. Januar 1972.
22. Freiwillige zusätzliche Funktionsunterstützung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gewerkschaft des FDGB, eingeführt mit Wirkung vom 01. April 1971.
23. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der LDPD, eingeführt mit Wirkung vom 01. Oktober 1971.
24. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der CDU, eingeführt mit Wirkung vom 01. Oktober 1971.
25. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der DBD, eingeführt mit Wirkung vom 01. Oktober 1971.
26. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der NDPD, eingeführt mit Wirkung vom 01. Oktober 1971.
27. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der SED/PDS, eingeführt mit Wirkung vom 01. August 1968.
(Versorgungsträger = PDS)

Aktuelle Informationen zu beamtenrechtlichen Fragen

1. Versicherungsfreiheit von Beamten an staatlichen Hochschulen, die zur vertretungsweisen Wahrnehmung von Professorenstellen beurlaubt werden (Bekanntgabe v. 23.05.2003 im Amtsblatt von Berlin, Nr. 26, Seite 2123)

Im §5 Abs.1 Satz 2 SGB VI wird festgestellt, dass den zur vertretungs- bzw. gastweisen Wahrnehmung von Professorenstellen beurlaubten Beamtinnen und Beamten an staatlichen Hochschulen, soweit diese unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn und unter Anerkennung dienstlicher Interessen bzw. öffentlicher Belange beurlaubt wurden und die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt wurde, auch aus dem Beschäftigungsverhältnis der

vertretungs- bzw. gastweisen Wahrnehmung einer Professorenstelle von dessen Beginn an eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet und die Erfüllung gesichert ist. Sie sind daher nach §5 Abs.1 Nr. 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

Im Falle einer Nachversicherung der Beamten nach Maßgabe des §8 Abs.2 SGB VI in Verbindung mit §184 SGB VI wird die Zeit der Beurlaubung unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn unter Zugrundelegung des aus der vertretungsweisen Wahrnehmung der Professorenstelle bezogenen Entgelts - bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze - in die Nachversicherung einbezogen.

Mit dieser Mitteilung ergibt sich keine generelle Änderung für die Beamtinnen und Beamten der Humboldt-Universität in o.g. Angelegenheit. In der Vergangenheit wurde in diesen Fällen einzeln entschieden, künftig sind nun Einzelentscheidungen nicht mehr erforderlich.

2. Vereinfachung der Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahren wegen Beihilfekürzung

Wie bekannt, traten am 1. Januar 2003 die Regelungen zur sogenannten Kostendämpfungspauschale in Kraft. Damit werden die privat versicherten Berliner Landesbeamtinnen und -beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger noch stärker als bisher mit den Kosten für Krankheiten, Geburten u.s.w. belastet, d.h. die Beihilfe wird hier jeweils um die sogenannte Kostendämpfungspauschale gekürzt.

Wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Kostendämpfungspauschale hatte die GEW BERLIN alle Mitglieder vorsorglich aufgefordert, jeweils individuell Widerspruch gegen den Abzug der Kostendämpfungspauschale einzulegen, damit eventuelle Ansprüche nicht verfallen.

Nach einem Schriftwechsel zwischen der GEW BERLIN und dem Innensenator von Berlin können für Betroffene folgende Empfehlungen gegeben werden:

1. Wer von der Beihilfestelle einen bezüglich der Kostendämpfungspauschale vorläufigen Bescheid erhält, kann auf die Einlegung eines Widerspruchs verzichten, sofern es nicht noch andere Widerspruchsgründe gibt.
2. Wer bereits Widerspruch gegen die Festsetzung und Einbehaltung der Kostendämpfungspauschale eingelegt hat, kann einfach abwarten. Auf Anfrage sollte sie/er der Beihilfestelle ihr/sein Einverständnis mitteilen, dass über den Widerspruch bis zum Abschluß der anhängigen Klagen demnächst entschieden wird.
3. Wer bereits einen negativen Bescheid auf seinen Widerspruch erhalten hat, sollte - nach Abstimmung mit der Landesrechtsschutzstelle seiner Gewerkschaft - innerhalb der Klagefrist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht anhängig machen und gleichzeitig unter Berufung auf das Schreiben der Innenverwaltung das Ruhen des Verfahrens beantragen. Es ist hier also nicht empfehlenswert, sich auf eine allgemeine und unklare Zusicherung aus der Verwaltung zu verlassen.

Herausgeber:

Gesamtpersonalrat der Humboldt-Universität zu Berlin

Tel.: 2093 1185/1962

Fax: 2093 1323

Internet: <http://www.humboldt-universitaet.de/gpr/>

E-Mail: gesamtpersonalrat@rz.hu-berlin.de

Bearbeitung: H: Cammann, W. Mix, G.-J. Saul, K. Schulz, A. Steinicke

Sitz: Monbijoustraße 3,

10117 Berlin-Mitte